

Liefer - und Zahlungsbedingungen

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen der GESA einschließlich dem Bau von Mustern und sonstigen Entwicklungsleistungen.
 - 1.2 Bei Zugrundelegung dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen werden alle früheren allgemeinen Geschäftsbedingungen hinfällig. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden - gleich ob GESA dies bekannt ist oder sie den Auftrag widerspruchlos ausführt - nicht akzeptiert.
 - 1.3 Gegenstand eines Vertrages mit dem Besteller sind ausschließlich schriftlich getroffene Vereinbarungen. Dies gilt auch für bei Vertragsabschluss getroffene Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen.
Eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses ist gleichfalls nur in schriftlicher Form möglich.
- 2. Entwürfe und Muster**
 - 2.1 Kommt ein Auftrag zwischen der GESA und dem Besteller nicht zustande, so sind dem Angebot beigefügte und dem Besteller von GESA übersandte Unterlagen spätestens 8 Wochen nach Angebotsabgabe an GESA zurückzugeben.
 - 2.2 An GESA übersandte Muster und Zeichnungen des Bestellers werden nur auf dessen ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist GESA berechtigt, die ihr übersandten Unterlagen 3 Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.
- 3. Formen und Werkzeuge**
 - 3.1 Formen und Werkzeuge, die GESA selbst anfertigt oder in ihrem Auftrag anfertigen läßt, bleiben ihr Eigentum. Ein Herausgabeanspruch des Bestellers besteht nicht. Die Kosten der Herstellung trägt anteilig der Besteller.
 - 3.2 GESA verpflichtet sich, Formen und Werkzeuge sorgfältig aufzubewahren. Sie trägt die Kosten der Instandsetzung soweit eine Beschädigung durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln seitens GESA vorliegt. Die Aufbewahrungspflicht erlischt nach Ablauf von 24 Monaten vom Zeitpunkt der letzten Bestellung an.
- 4. Schutz geistigen Eigentums**
 - 4.1 Entwürfe, Muster, Formen, Zeichnungen u.ä., sowie hierin zum Ausdruck kommende gestalterische oder technische Ideen sind geistiges Eigentum von GESA und unterliegen dem geltenden Urheberrecht. Unabhängig von bestehenden Urheberrechten verpflichtet sich der Besteller hiermit, Entwürfe, Muster, Formen, Zeichnungen u.ä. nicht an Dritte, insbesondere nicht an Konkurrenzfirmen von GESA, weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.
 - 4.2 Im Falle der Zuwiderhandlung macht sich der Besteller GESA gegenüber im vollem Umfange schadenersatzpflichtig.
- 5. Schutzrechte Dritter**
 - 5.1 Der Besteller übernimmt die Gewähr dafür, daß die von GESA nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers angefertigten und zu liefernden Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzen.
 - 5.2 Wird GESA unter Berufung auf ein Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach den Angaben des Bestellers angefertigt wurden, untersagt, ist GESA - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der ihr entstandenen Kosten zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich hiermit, GESA von Schadensersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.
 - 5.3 Besteht hinsichtlich einer Form, die GESA entwickelt hat, ein Schutzrecht eines Dritten, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen, wenn dadurch die Herstellung oder Lieferung eines bereits bestätigten Auftrages abgelehnt werden muß.
- 6. Lieferung**
 - 6.1 Die Auslieferung von Waren erfolgt gemäß einem von GESA erarbeiteten Lieferplan.
 - 6.2 Ein Abweichen von dem Lieferplan um die Dauer der Störung ist ohne besondere Vereinbarung im Falle höherer Gewalt, Streik, Feuerschaden, verspätete Lieferung von Materialien oder anderen, von GESA nicht zu vertretenden Ereignissen zulässig.
 - 6.3 Warenlieferungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Eine Versicherung gegen Bruch oder Diebstahl wird nur aufgrund schriftlichen Verlangens und auf Kosten des Bestellers vorgenommen. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit Verlassen des Betriebsgeländes von GESA auf den Besteller über. Bei Verzögerung der Absendung durch den Besteller findet ein Gefahrenübergang vom Zeitpunkt der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller statt.
 - 6.4 Teillieferungen sind zulässig. GESA behält sich vor, Lieferungen bis zu 5% über oder unter der Bestellmenge vorzunehmen und gesondert abzurechnen.
 - 6.5 Der Besteller bleibt zur Zahlung der vollen Vergütung auch dann verpflichtet, wenn er eine von ihm in Auftrag gegebene und abgerufene Stückzahl nicht oder nur teilweise abnimmt. Hat der Besteller die Ware binnen 7 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch GESA nicht abgeholt, wird die Ware auf Kosten des Bestellers eingelagert.
- 7. Haftung**
 - 7.1 GESA haftet mit Ausnahme der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften nicht für weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich welchen Rechtsgrundes. GESA haftet daher nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet GESA nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Die Haftung ist auf die Leistungen der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung von GESA beschränkt.
 - 7.2 Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht bei einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Schadensverursachung. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller Ansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder solche nach Produkthaftungsgesetz geltend macht. Sofern GESA eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
 - 8.1 Die dem Besteller gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller, aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bestehenden Forderungen Eigentum von GESA. Der Besteller verpflichtet sich, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.
 - 8.2 Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern. Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache erfolgt für GESA. Der Besteller tritt ereits jetzt sämtliche Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte zustehen, an GESA ab.
 - 8.3 Die GESA aufgrund von Vorausabtretungen zustehenden Sicherheiten werden auf Verlangen des Bestellers insoweit freigegeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt.
 - 8.4 Ist Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder liegt Zahlungseinstellung des Schuldners vor, ist der Besteller verpflichtet, die an GESA abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung unverzüglich bekanntzugeben.
 - 8.5 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller GESA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 9. Materialbestellungen**
 - 9.1 Materialbestellungen des Bestellers sind GESA frei Haus anzuliefern. Der Besteller ist verpflichtet, die für die Erledigung des Auftrages benötigte Menge spätestens 1 Woche vor dem vereinbarten Fertigungstermin GESA zur Verfügung zu stellen. Kommt der Besteller mit der Lieferung in Verzug, wird GESA von einer gegebenen Lieferzusage frei und kann die ihr hieraus entstehenden Kosten, z.B. für Maschinenstillstand, dem Besteller in Rechnung stellen.
 - 9.2 Der Besteller stellt GESA hiermit von Ansprüchen Dritter frei, die ihre Grundlage in den GESA zur Verfügung gestellten Materialien haben. Erfäßt werden insbesondere Ansprüche nach Produkthaftungsgesetz.
- 10. Beanstandungen**
 - 10.1 Maßgeblich für Qualität und Ausführung der von GESA erbrachten Leistungen sind die von GESA dem Besteller zur Prüfung vorgelegten Produktionsausfallmuster. Die Verantwortung für die konstruktiv richtige Gestaltung und praktische Eignung trägt der Besteller.
 - 10.2 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb 7 Tage nach Eingang der Ware, andere Mängel unverzüglich nach deren Auftreten schriftlich gegenüber der Firma GESA anzuzeigen.
 - 10.3 Erweist sich eine Mängelrüge als berechtigt, leistet GESA kostenlos Ersatz. Etwa ersetzte Waren werden Eigentum von GESA und sind auf Verlangen zurückzusenden.
- 11. Zahlung**
 - 11.1 Rechnungen über Werkzeug-, Muster-, Konfektionierungs-, Lager-, Verpackungs-, Versand- und Recyclingkosten sowie für Fremdleistungen sind sofort nach Erhalt fällig und nicht skontierungsfähig. Die übrigen Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und mit 2% skontierfähig, soweit Zahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgt.
 - 11.2 Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, ist GESA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der europäischen Zentralbank zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Verzugschaden geltend zu machen. Dem Besteller bleibt das Recht, keinen oder einen geringeren Schaden nachzuweisen.
 - 11.3 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Bestellers bestehen nur bei rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von GESA anerkannten Gegenansprüchen.
 - 11.4 Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers kann GESA Vorauszahlungen oder hinreichende Sicherstellung des Rechnungsbetrages verlangen.
- 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für zwischen GESA und dem Besteller bestehende Rechtsfälle ist Offenbach/Main.
- 13.** Sämtliche Ansprüche der Parteien untereinander unterliegen deutschem Recht.